

2018**Ausgegeben zu Bonn am 14. November 2018****Nr. 21**

Tag	Inhalt	Seite
5.11.2018	Sechste Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9501-46, 9501-46	490
5.11.2018	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (21. RID-Änderungsverordnung – 21. RIDÄndV)	494
8.11.2018	Zweite Verordnung zu dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006	495
12.10.2018	Bekanntmachung des deutsch-singapurischen Verwaltungsabkommens über die Ausbildung von Mitgliedern der singapurischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	498
12.10.2018	Bekanntmachung der deutsch-singapurischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der wehrmedizinischen Forschung	501
12.10.2018	Bekanntmachung der deutsch-singapurischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung	506
16.10.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs	510
16.10.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	511
16.10.2018	Bekanntmachung des deutsch-norwegischen Abkommens über die Verlängerung des Abkommens über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule	511

Die Anlage zur 21. RID-Änderungsverordnung vom 5. November 2018 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Sechste Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 5. November 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. September 2018 (BGBl. 2018 II S. 378) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 10) unter Berücksichtigung der vom Polizeiausschuss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt mit Dokument vom 3. Oktober 2018 – RP (18) 40 corr. 1 – vorgenommenen Korrektur;
2. Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 11);
3. Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 12).

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 1 bis 3 veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 3

der Verordnung vom 14. September 2018 (BGBl. 2018 II S. 378) geändert worden ist, werden die Nummern 15a bis 15d durch die folgenden Nummern 15a bis 15e ersetzt:

- „15a. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe a ein Inland AIS Gerät nicht einschaltet oder nicht eingeschaltet lässt,
- 15b. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe b ein Inland AIS Gerät nutzt, das nicht mit maximaler Leistung sendet,
- 15c. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe c mehr als ein Inland AIS Gerät im Sendebetrieb nutzt,
- 15d. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe d oder Nummer 6 Satz 3 ein Inland AIS Gerät nutzt, obwohl die eingegebenen Daten nicht den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen,
- 15e. entgegen § 4.07 Nummer 3 ein Inland ECDIS Gerät oder ein Kartenanzeigergerät nicht oder nicht richtig nutzt.“

Artikel 3

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

In § 1.07 Nummer 5 Satz 5 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung)“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung und die in Artikel 1 genannten Beschlüsse treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2018

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nummer 1)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 3.14 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADN Abschnitt 1.16.1 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen die Bezeichnung nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Bezeichnung nach Nummer 1 führen muss.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 10)

Korrektur vom 3. Oktober 2018 (RP (18) 40 corr. 1)

2. § 7.07 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht

- a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
- b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADN Abschnitt 1.16.1 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 10)

Korrektur vom 3. Oktober 2018 (RP (18) 40 corr. 1)

Anlage 2

(zu Artikel 1 Nummer 2)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 4.07 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Das Inland AIS Gerät muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein;
- b) das Inland AIS Gerät muss mit maximaler Leistung senden;
- c) es darf immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeugs oder Verbands im Sendebetrieb sein;
- d) die eingegebenen Daten des im Sendebetrieb befindlichen Inland AIS Geräts müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.“

b) Folgende Nummer 2a wird eingefügt:

„2a. Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht,

- a) wenn sich die Fahrzeuge in einem Übernachtungshafen nach § 14.11 Nummer 1 befinden,
- b) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
- c) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 11)

2. Folgender Buchstabe m wird dem § 4.07 Nummer 4 angefügt:

„m) Rufzeichen.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 11)

Anlage 3
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 12.01 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Tankschiffe, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung;“.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 12)

2. § 12.01 Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Verbände und Fahrzeuge, bei denen mindestens ein Fahrzeug zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmt ist, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 12)

3. § 12.01 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann für Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung sowie Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 12)

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Ordnung für die
internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(21. RID-Änderungsverordnung – 21. RIDÄndV)**

Vom 5. November 2018

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), der zuletzt durch Artikel 614 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die in Bern am 30. Mai 2018 von der 55. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899), die zuletzt durch die mit der 20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 veröffentlichten Änderungen (BGBl. 2016 II S. 1258, Anlageband; 2018 II S. 216, 217) geändert worden ist, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden als Anlage* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2018

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Zweite Verordnung
zu dem Seearbeitsübereinkommen, 2006,
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006**

Vom 8. November 2018

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 zu dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006 (BGBl. 2013 II S. 763), der durch Artikel 624 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Inkraftsetzung

Die in Genf am 9. Juni 2016 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 105. Tagung beschlossenen Änderungen des Seearbeitsübereinkommens, 2006, vom 23. Februar 2006 (BGBl. 2013 II S. 763, 765) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 8. November 2018

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Änderungen von 2016 des Codes
des Seearbeitsübereinkommens, 2006,
gebilligt durch die Konferenz auf ihrer einhundertfünften Tagung,
Genf, 9. Juni 2016

Amendments of 2016 to the Code
of the Maritime Labour Convention, 2006
approved by the Conference at its one hundred and fifth Session,
Geneva, 9 June 2016

Amendements de 2016 au Code
de la Convention du travail maritime, 2006
approuvés par la Conférence à sa cent cinquième session,
Genève, 9 Juin 2016

(Übersetzung)

**Amendments of 2016
to the Maritime Labour
Convention, 2006**

**Amendments to the Code
relating to Regulation 4.3
of the MLC, 2006**

**Guideline B4.3.1 – Provisions on occupa-
tional accidents, injuries and diseases**

At the end of paragraph 1, add the following text:

Account should also be taken of the latest version of the *Guidance on eliminating shipboard harassment and bullying* jointly published by the International Chamber of Shipping and the International Transport Workers' Federation.

In paragraph 4, move “and” from the end of subparagraph (b) to the end of subparagraph (c). Add the following new subparagraph:

(d) harassment and bullying.

Guideline B4.3.6 – Investigations

In paragraph 2, move “and” from the end of subparagraph (e) to the end of subparagraph (f). Add the following new subparagraph:

(g) problems arising from harassment and bullying.

**Amendements de 2016
à la Convention du travail
maritime, 2006**

**Amendements au code
concernant la règle 4.3
de la convention
du travail maritime, 2006**

**Principe directeur B4.3.1 – Dispositions
concernant les accidents du travail et les
lésions et maladies professionnelles**

A la fin du paragraphe 1, ajouter le texte suivant:

Il conviendrait de prendre en compte également la version la plus récente du document *Guidance on eliminating shipboard harassment and bullying* (Orientations sur l'élimination du harcèlement et de l'intimidation à bord des navires) publiée conjointement par l'International Chamber of Shipping et la Fédération internationale des ouvriers du transport.

Au paragraphe 4, ajouter un nouvel alinéa:

d) harcèlement et intimidation.

Principe directeur B4.3.6 – Enquêtes

Au paragraphe 2, ajouter un nouvel alinéa:

g) les problèmes résultant du harcèlement et de l'intimidation.

**Änderungen von 2016
des Seearbeitsüberein-
kommens, 2006**

**Änderungen des Codes
betreffend die Regel 4.3 des
Seearbeitsübereinkommens, 2006**

**Leitlinie B4.3.1 – Bestimmungen über
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Am Ende von Absatz 1 wird der folgende Text hinzugefügt:

Ferner sollte die neueste Fassung der gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation veröffentlichten *Guidance on eliminating shipboard harassment and bullying* berücksichtigt werden.

In Absatz 4 wird folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

d) Belästigung und Mobbing.

Leitlinie B4.3.6 – Untersuchungen

In Absatz 2 wird folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

g) Probleme, die sich aus Belästigung und Mobbing ergeben.

Amendments to the Code relating to Regulation 5.1 of the MLC, 2006

Standard A5.1.3 – Maritime labour certificate and declaration of maritime labour compliance

Move the text of the current paragraph 4 to the end of paragraph 3.

Replace the current paragraph 4 with the following:

Notwithstanding paragraph 1 of this Standard, where, after a renewal inspection completed prior to the expiry of a maritime labour certificate, the ship is found to continue to meet national laws and regulations or other measures implementing the requirements of this Convention, but a new certificate cannot immediately be issued to and made available on board that ship, the competent authority, or the recognized organization duly authorized for this purpose, may extend the validity of the certificate for a further period not exceeding five months from the expiry date of the existing certificate, and endorse the certificate accordingly. The new certificate shall be valid for a period not exceeding five years starting from the date provided for in paragraph 3 of this Standard.

Appendix A5-II – Maritime Labour Certificate

Add the following text to the end of the model form for the maritime labour certificate:

Extension after renewal inspection (if required)

This is to certify that, following a renewal inspection, the ship was found to continue to be in compliance with national laws and regulations or other measures implementing the requirements of this Convention, and that the present certificate is hereby extended, in accordance with paragraph 4 of Standard A5.1.3, until ... (not more than five months after the expiry date of the existing certificate) to allow for the new certificate to be issued to and made available on board the ship.

Completion date of the renewal inspection on which this extension is based was:

.....

Signed:

(Signature of authorized official)

Place:

Date:

(Seal or stamp of the authority, as appropriate)

Amendements au code concernant la règle 5.1 de la convention du travail maritime, 2006

Norme A5.1.3 – Certificat de travail maritime et déclaration de conformité du travail maritime

Déplacer le texte de l'actuel paragraphe 4 à la fin du paragraphe 3.

Remplacer l'actuel paragraphe 4 par le texte suivant:

Nonobstant le paragraphe 1 de la présente norme, lorsqu'il ressort d'une inspection effectuée aux fins du renouvellement d'un certificat de travail maritime avant son échéance que le navire continue d'être conforme à la législation nationale ou aux autres mesures mettant en œuvre les prescriptions de la présente convention, mais qu'un nouveau certificat ne peut être délivré et mis à disposition à bord immédiatement, l'autorité compétente, ou l'organisme reconnu dûment habilité à cet effet, peut proroger et viser le certificat pour une durée n'excédant pas cinq mois à partir de la date d'échéance du certificat en cours. Le nouveau certificat est valide pour une durée n'excédant pas cinq ans à partir de la date prévue au paragraphe 3 de la présente norme.

Annexe A5-II – Certificat de travail maritime

Ajouter le texte suivant à la fin du modèle de certificat de travail maritime:

Prorogation du certificat après l'inspection effectuée aux fins de son renouvellement (le cas échéant)

Il est certifié que, suite à l'inspection aux fins de renouvellement, le navire continue d'être conforme à la législation nationale ou aux autres mesures mettant en œuvre les prescriptions de la présente convention. En conséquence, le présent certificat est prorogé conformément aux dispositions du paragraphe 4 de la norme A5.1.3, jusqu'au ... (pas plus de cinq mois après la date d'échéance du certificat en cours) dans l'attente de la délivrance et de la mise à disposition à bord du nouveau certificat.

Date de l'inspection aux fins de renouvellement sur la base de laquelle la prorogation est établie:

Signé:

(Signature du fonctionnaire autorisé)

Lieu:

Date:

(Sceau ou cachet, selon le cas, de l'autorité)

Änderungen des Codes betreffend die Regel 5.1 des Seearbeitsübereinkommens, 2006

Norm A5.1.3 – Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung

Der Wortlaut des gegenwärtigen Absatzes 4 wird an das Ende von Absatz 3 gesetzt.

Der gegenwärtige Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Wird nach Abschluss einer Erneuerungsüberprüfung vor dem Ablauf eines Seearbeitszeugnisses festgestellt, dass das Schiff weiterhin den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen dieses Übereinkommens entspricht, und kann ein neues Zeugnis diesem Schiff nicht sofort ausgestellt und an Bord verfügbar gemacht werden, so kann die zuständige Stelle oder die hierzu ordnungsgemäß ermächtigte anerkannte Organisation ungeachtet Absatz 1 dieser Norm die Gültigkeit des Zeugnisses um einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Monaten ab dem Tag des Ablaufs des bestehenden Zeugnisses verlängern und dies auf dem Zeugnis entsprechend vermerken. Das neue Zeugnis gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem in Absatz 3 dieser Norm vorgesehenen Tag.

Anhang A5-II – Seearbeitszeugnis

Am Ende des Musterformblatts für das Seearbeitszeugnis wird der folgende Text hinzugefügt:

Verlängerung nach Erneuerungsüberprüfung (falls erforderlich)

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Erneuerungsüberprüfung ergeben hat, dass das Schiff weiterhin die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen dieses Übereinkommens erfüllt, und dass das vorliegende Zeugnis hiermit nach Absatz 4 der Norm A5.1.3 bis ... (höchstens fünf Monate nach dem Tag des Ablaufs des bestehenden Zeugnisses) verlängert wird, damit das neue Zeugnis ausgestellt und an Bord des Schiffes verfügbar gemacht werden kann.

Die Erneuerungsüberprüfung, auf der diese Verlängerung beruht, wurde abgeschlossen am:

Unterzeichnet:

(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

**Bekanntmachung
des deutsch-singapurischen Verwaltungsabkommens
über die Ausbildung von Mitgliedern der singapurischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 12. Oktober 2018

Das in Singapur am 10. Februar 1984 und in Bonn am 16. April 1984 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Chef des Generalstabes der singapurischen Streitkräfte über die Ausbildung von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland ist nach seinem Artikel 13

am 16. April 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Oktober 2018

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Verwaltungsabkommen
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Chef des Generalstabes der singapurischen Streitkräfte
über die Ausbildung von Mitgliedern der Streitkräfte
der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Chef des Generalstabes
der singapurischen Streitkräfte

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt es, in der Bundesrepublik Deutschland Mitglieder der Streitkräfte der Republik Singapur auszubilden.

(2) Der Umfang und die Einzelheiten der Ausbildung werden zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart.

(3) Als für ein Ausbildungshilfeprojekt gemäß Absatz 2 vereinbart gilt auch der vom Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland unter der jeweiligen Projektnummer herausgegebene Erlass, der der Botschaft des Entsendestaates in Bonn beziehungsweise dem bei der Botschaft eingesetzten Militärattaché übersandt wird.

Artikel 2

(1) Dem auszubildenden Personal wird Kasernenunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung (Truppenverpflegung oder Verpflegung von anderer Seite) gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt.

(2) Das auszubildende Personal kann auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten außerhalb der Kaserne wohnen. Die Bundeswehr stellt in diesem Fall keine Unterkunft zur Verfügung. Sie ist aber bei der Beschaffung einer Wohnung im Rahmen des Möglichen behilflich.

(3) Dem auszubildenden Personal werden Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstung entsprechend den dienstlichen Erfordernissen unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt.

(4) Das auszubildende Personal erhält im Falle von Erkrankung oder Verletzung unentgeltlich ambulante und stationäre Behandlung in den Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen. Kosten für Heilfürsorge, die nicht in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr gewährt werden kann, trägt der Entsendestaat. Hierunter fallen zum Beispiel Kosten für:

- ambulante Behandlung bei zivilen Ärzten und Zahnärzten,
- Krankentransporte, die nicht in bundeswehreigenen Krankenhäusern durchgeführt werden,
- stationäre Behandlung in zivilen Krankenanstalten,
- Kuren und besondere Heilverfahren,
- Arznei- und Verbandmittel, die von zivilen Ärzten verordnet werden,

– Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Leistungen und Lieferungen von Dental-laboratorien oder Dentalhandlungen,

– Heilfürsorge für Familienangehörige.

(5) Alle übrigen in Zusammenhang mit der Ausbildung gegebenenfalls auftauchenden finanziellen Fragen werden vor Beginn der Ausbildung zwischen den Vertragsparteien gesondert geregelt werden.

Artikel 3

Das auszubildende Personal muss der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass es an der vorgesehenen Ausbildung erfolgreich teilnehmen kann.

Artikel 4

Zu Beginn der Ausbildung ist ein Gesundheitszeugnis vorzulegen. Das Gesundheitszeugnis muss im einzelnen Aufschluss darüber geben, dass das auszubildende Personal

- frei ist von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Lungentuberkulose, und dass hierzu eine Röntgenuntersuchung der Lunge stattgefunden hat,
- frei ist von behandlungsbedürftigen Gesundheitsstörungen (Krankheiten, Verletzungsfolgen, Missbildungen),
- über ein saniertes Gebiss verfügt,
- entsprechend den Bestimmungen der Welt-Gesundheits-Organisation geimpft wurde.

Die dazu erforderlichen Untersuchungen sollen nicht länger als einen Monat vor der Abreise aus dem Entsendeland zurückliegen.

Artikel 5

Der Chef des Generalstabes der singapurischen Streitkräfte entsendet nur solches Personal zur Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland, das von ihm sicherheitsmäßig überprüft ist.

Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher ist nur möglich, wenn zwischen dem Entsendestaat und der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen besteht.

Artikel 6

(1) Der Chef des Generalstabes der singapurischen Streitkräfte befiehlt dem auszubildenden Personal:

- a) das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu achten und sich den dort herrschenden Gepflogenheiten anzupassen,
- b) jeder mit dem Geist dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit sich zu enthalten,
- c) jede politische Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

(2) Der Chef des Generalstabes der singapurischen Streitkräfte gibt dem auszubildenden Personal den Inhalt dieses Abkommens bekannt.

Artikel 7

Während der Ausbildung sind die deutschen Ausbilder befugt, in Durchführung der Ausbildung und zum besseren Verständnis des Lehrstoffes dem auszubildenden Personal Weisungen zu erteilen.

Der Chef des Generalstabes der singapurischen Streitkräfte befiehlt dem in die Bundesrepublik Deutschland zu entsendenden auszubildenden Personal, den Weisungen der deutschen Ausbilder Folge zu leisten. Die Disziplinalgewalt über das auszubildende Personal wird einem in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Offizier der Streitkräfte des Entsendestaates oder dem Botschafter des Entsendestaates in Bonn übertragen. Dieser arbeitet mit der für ihn zuständigen deutschen Stelle in allen die Ausbildung betreffenden Fragen zusammen und trägt insbesondere dafür Sorge, dass das auszubildende Personal den in Durchführung der Ausbildung gegebenen Weisungen der deutschen Ausbilder Folge leistet.

Von disziplinarischen Freiheitsentziehungen wird auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Abstand genommen.

Die Ausbildung kann aus medizinischen oder disziplinarischen Gründen, wegen unzureichenden Leistungswillens oder mangelnder fachlicher Qualifikation des Auszubildenden vorzeitig beendet werden. Im Falle einer derart begründeten Beendigung der Ausbildung trägt der Entsendestaat die Kosten der Rückreise.

Artikel 8

Das auszubildende Personal unterliegt, insbesondere auch hinsichtlich der deutschen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, dem deutschen Recht.

Der Entsendestaat wirkt im Rahmen seiner Rechtsordnung darauf hin, dass ein Mitglied seiner Streitkräfte, welches verdächtig ist, während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland eine strafbare Handlung begangen zu haben, sich dem deutschen Strafverfahren stellt.

Ist die verdächtige Person in den Entsendestaat zurückgekehrt, so wird dieser, wenn er sie nicht an die zuständigen deutschen Behörden überstellt, auf deren Ersuchen den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung unterbreiten.

Artikel 9

Der Entsendestaat verzichtet auf alle Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die darauf beruhen, dass das auszubildende Personal in Ausübung des Dienstes eine Körperverletzung oder den Tod erlitten hat. Soweit wegen eines solchen Schadensfalles ein Anspruch des Verletzten, seiner Angehörigen, seiner Hinterbliebenen oder eines anderen Dritten gegen die

Bundesrepublik Deutschland erhoben wird, stellt der Entsendestaat die Bundesrepublik Deutschland von Ansprüchen frei.

Der Entsendestaat verzichtet auch auf alle Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen des Entsendestaates.

Artikel 10

Wird durch eine dienstliche Handlung oder Unterlassung des auszubildenden Personals eine Person verletzt oder getötet, eine Sache zerstört oder beschädigt oder sonst ein Schaden verursacht, so leistet der Entsendestaat eine Entschädigung nach den Bestimmungen und Entschädigungsgrundsätzen des deutschen Rechts.

Das gilt auch, wenn der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung einer anderen Person oder durch eine sonstige Begebenheit verursacht worden ist, für die der Entsendestaat nach deutschem Recht verantwortlich ist.

Macht ein Dritter einen solchen Anspruch geltend, so sollen die deutschen Behörden berechtigt sein, den Schaden nach den Bestimmungen und Entschädigungsgrundsätzen des deutschen Rechts für den Entsendestaat oder das auszubildende Personal abzuwickeln. Im Falle eines Rechtsstreits sollen die deutschen Behörden auch berechtigt sein, den Entsendestaat oder das auszubildende Personal vor Gericht zu vertreten. Richtet sich ein Anspruch gegen das auszubildende Personal, gilt die Vertretungsmacht der deutschen Behörden nur, wenn und soweit der Entsendestaat eine Vollmacht beibringt, wonach die deutschen Behörden berechtigt sind, das auszubildende Personal außergerichtlich oder gerichtlich zu vertreten. Der Entsendestaat wirkt im Rahmen seiner Rechtsordnung auf eine Vollmachterteilung hin.

Der Entsendestaat wird der Bundesrepublik Deutschland alle zur Regulierung des Anspruchs erbrachten Aufwendungen ersetzen.

Artikel 11

Bei Schäden aus Handlungen oder Unterlassungen, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden sind, entscheidet der Entsendestaat, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe er für das rechtlich verantwortliche Mitglied seiner Streitkräfte eine Zahlung an den Anspruchsteller ohne Anerkennung einer Rechtspflicht leisten will.

Artikel 12

Dem auszubildenden Personal stehen keine steuerlichen oder zollrechtlichen Befreiungen und Bevorrechtigungen zu, es sei denn, dass sich aus deutschem Recht etwas anderes ergibt. Es kann seine Ausrüstung als Reisegepäck oder zur vorübergehenden Verwendung abgabenfrei einführen.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Singapur am 10. Februar 1984. Geschehen zu Bonn am 16. April 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

H. Kraatz

Für den Chef des Generalstabes
der singapurischen Streitkräfte

Ou Yu Sheng

**Bekanntmachung
der deutsch-singapurischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Bereich
der wehrmedizinischen Forschung**

Vom 12. Oktober 2018

Die in Singapur am 22. Februar 2004 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Zusammenarbeit im Bereich der wehrmedizinischen Forschung ist nach ihrem Artikel 9 Absatz 1

am 23. Februar 2004

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Oktober 2018

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Republik Singapur
über die Zusammenarbeit im Bereich der wehrmedizinischen Forschung**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit im Bereich der wehrmedizinischen Forschung für den militärischen Bereich zu fördern und zu regeln,

darin übereinstimmend, dass diese Vereinbarung den Bestimmungen des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen unterliegt,

eingedenk des Abkommens vom 19. April 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die gegenseitige Übermittlung und den Schutz von militärischen Verschlusssachen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist das zwischen den Vertragsparteien anzuwendende Verfahren bei:

- a) der Überlassung bestehender Produkte, einschlägiger Studien und technischer Informationen im Bereich der wehrmedizinischen Forschung,
- b) der gemeinsamen Entwicklung, Erforschung, Herstellung und Beschaffung von Produkten im Bereich der wehrmedizinischen Forschung und einschlägigen Studien unter Berücksichtigung der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und Beschaffungsverfahren.

(2) Die gemeinsamen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 werden durch gesonderte Angebots- und Annahmeschreiben oder gesonderte Verträge zwischen den Vertragsparteien konkretisiert.

(3) Sofern für die Durchführung dieser Vereinbarung der Austausch von Fachpersonal als notwendig erachtet wird, werden die den Austausch regelnden Bestimmungen in einer gesonderten Vereinbarung niedergelegt.

Artikel 2

Ansprechstellen

Die Ansprechstellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind ausschließlich die in den Anhängen zu dieser Vereinbarung benannten Stellen. Diese koordinieren auch die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b. Etwaige Änderungen dieser Ansprechstellen sind der anderen Vertragspartei umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 3

Anwendbares Recht

Bei der Durchführung dieser Vereinbarung sind die jeweils geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Vertragsparteien zu beachten. Die jeweiligen nationalen Bestimmungen der Exportkontrolle bleiben unberührt.

Artikel 4

Rechte am geistigen Eigentum

(1) Die Rechte am geistigen Eigentum von überlassenen Produkten, Studien und technischen Informationen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Wenn beide Partner gemeinsam nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Produkte und Studien entwickeln oder erstellen, so steht ihnen das Recht am geistigen Eigentum gemeinschaftlich zu. Die Rechte Dritter am geistigen Eigentum bleiben unberührt.

(2) Die Vertragsparteien räumen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig nur für die Zwecke der Vereinbarung ein weltweites, nichtausschließliches, unentgeltliches, unbefristetes Benutzungsrecht an den überlassenen, entwickelten oder erstellten Produkten, Studien und Informationen ein.

(3) Erfolgt eine Überlassung bestehender Produkte, einschlägiger Studien und technischer Informationen im Bereich der wehrmedizinischen Forschung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, von einer Vertragspartei (im Folgenden als „überlassende Vertragspartei“ bezeichnet) an die andere Vertragspartei (im Folgenden als „empfangende Vertragspartei“ bezeichnet), so erhält die empfangende Vertragspartei das Recht, zweckgebunden für ihre wehrmedizinische Forschung, Kopien des Werkes herzustellen. Dieses Recht schränkt in keiner Weise die Rechte der überlassenden Vertragspartei an diesen Produkten, Studien oder technischen Informationen ein.

(4) Sollte eine Vertragspartei beabsichtigen durch gemeinsame Entwicklungs-, Erforschungs- oder Herstellungsvorhaben gewonnene Erkenntnisse in irgendeiner Form zu veröffentlichen, so ist zuvor ein Entwurf der Veröffentlichung der anderen Vertragspartei zuzuleiten und deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(5) Sofern eine Vertragspartei beabsichtigt, ein ihr von der anderen Vertragspartei überlassenes Produkt, Studie oder technische Information bzw. ein entwickeltes oder erstelltes Produkt oder eine entwickelte oder erstellte Studie oder Teile hiervon oder wesentliche im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien gewonnene Erkenntnisse an Dritte weiterzugeben, unterrichtet sie hiervon die andere Vertragspartei. Beide Vertragsparteien holen die nach ihren jeweiligen nationalem Recht erforderliche Zustimmung der für die Exportkontrolle zuständigen Stellen ein. Eine Weitergabe setzt immer die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei voraus. Bei einem entsprechenden Wunsch werden die Vertragsparteien, ohne ihre entsprechende Entscheidungsbefugnisse einzuschränken, wohlwollend

etwaige Verpflichtungen der anderen Vertragspartei bedenken, die dieser aus einer bereits bestehenden Mitgliedschaft in einem internationalen Sicherheitssystem oder einer internationalen Organisation erwachsen.

Artikel 5

Kosten

(1) Die Überlassung von Produkten im Bereich der wehrmedizinischen Forschung, einschlägigen Studien und technischen Informationen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit. Jegliche Überlassung von Produkten, Studien und technischen Informationen wird nur erfolgen, wenn dadurch nicht die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, beeinträchtigt werden; sollte die Überlassung die Gestattung oder Lizenzierung durch einen Dritten erfordern, so werden die hiermit verbundenen Kosten von der empfangenden Vertragspartei getragen. Bei der Überlassung eventuell anfallende Material-, Vervielfältigungs- und Transportkosten trägt die empfangende Vertragspartei entsprechend einer von den Vertragsparteien im Einzelfall einvernehmlich getroffenen Feststellung.

(2) Ist ein ausgewogener Austausch von Produkten und einschlägigen Studien nach Absatz 1 nicht möglich, werden die Kosten für die überlassenen Produkte und die einschlägigen Studien in Rechnung gestellt. Die von den Vertragsparteien zu tragenden Kosten werden von ihnen einvernehmlich einmal im Jahr ermittelt und schriftlich festgehalten.

(3) Bei der gemeinsamen Entwicklung und Erstellung von Produkten und einschlägigen Studien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden die Kosten anteilig getragen. Die Kostenanteile werden jeweils im Einzelfall durch die Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich festgelegt.

Artikel 6

Sicherheit

Die Regelungen des Abkommens vom 19. April 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die gegenseitige Übermittlung und den Schutz von militärischen Verschlusssachen finden Anwendung.

Geschehen zu Singapur am 22. Februar 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Eickenboom

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur

Peter Ho

Artikel 7

Haftung

Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf den Ersatz von Schäden, die im Rahmen oder anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung durch Angehörige der einen Vertragspartei am Eigentum der anderen verursacht werden. Sollte der Schaden jedoch durch eine Partei oder deren Angehörige vorsätzlich, grobfahrlässig oder durch Rücksichtslosigkeit verursacht worden sein, so haftet ausschließlich diese Vertragspartei für die entstandenen Kosten.

Artikel 8

Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung dieser Vereinbarung erfolgt die Beilegung ausschließlich durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien ohne Beteiligung eines nationalen oder internationalen Gerichts oder eines sonstigen Dritten.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung, welche aus neun Artikeln und den Anhängen A und B besteht, tritt an dem Tag in Kraft, der dem Tag der Unterzeichnung folgt.

(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert oder ergänzt werden. Die Anhänge A und B können durch schriftliche Mitteilung der sie jeweils betreffenden Vertragspartei an die andere Vertragspartei geändert werden. Änderungen der Anhänge berühren nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung.

(3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(4) Bei Beendigung dieser Vereinbarung bleiben die bis dahin erworbenen Nutzungsrechte für die nach Artikel 1 Absatz 1 überlassenen, entwickelten, entstandenen oder beschafften Produkte, technischen Informationen und einschlägigen Studien im Bereich der wehrmedizinischen Forschung weiterhin bestehen.

Anhang A
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Republik Singapur
über die Zusammenarbeit im Bereich der wehrmedizinischen Forschung

1. Ansprechstelle des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2:

Bundesministerium der Verteidigung
Referat FüSan I 1
Postfach 13 28
53003 Bonn
Deutschland

2. Folgende Dienststellen werden für das jeweilige Fachgebiet direkt in die Durchführung einbezogen:

- a) Mikrobiologie: Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
Neuherbergstr. 11
80937 München
Deutschland
- b) Pharmakologie und Toxikologie: Institut für Pharmakologie und Toxikologie
der Bundeswehr
Neuherbergstr. 11
80937 München
Deutschland

Anhang B
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Republik Singapur
über die Zusammenarbeit im Bereich der wehrmedizinischen Forschung

1. Ansprechstelle des Verteidigungsministeriums der Republik Singapur nach Artikel 2:

International Relation Office
Defence Science Technology Agency,
Ministry of Defence
71 Science Park Drive
Singapore 118253

2. Folgende Dienststellen werden für das jeweilige Fachgebiet direkt in die Durchführung einbezogen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) Mikrobiologie: | Defence Medical and Enviromental Research
Institute
DSO National Laboratories
20 Science Park Drive
Singapore 118230 |
| b) Pharmakologie und Toxikologie: | Defence Medical and Enviromental Research
Institute
DSO National Laboratories
20 Science Park Drive
Singapore 118230 |

**Bekanntmachung
der deutsch-singapurischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung**

Vom 12. Oktober 2018

Die in Singapur am 2. Juni 2018 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung ist nach ihrem Artikel 8

am 2. Juni 2018

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 10 Absatz 4 dieser Vereinbarung die Vereinbarung vom 12. August und 19. September 2005 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 1. Juni 2018

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 12. Oktober 2018

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Republik Singapur
über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur

(nachfolgend als „Vertragsparteien“
und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

in Anerkennung der engen und erfolgreichen Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung zwischen beiden Staaten und der beiderseitigen Vorteile, die in einer Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien liegen,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung ein wichtiges Element der Sicherheit und Stabilität ist,

in Anerkennung der Bedeutung neuer Herausforderungen im nichtkonventionellen Sicherheitsbereich für den Frieden und die Sicherheit beider Staaten,

in dem gemeinsamen Verständnis, dass die zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangen sollen,

insbesondere in Anbetracht des Verwaltungsabkommens vom 10. Februar und 16. April 1984 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Chef des Generalstabs der singapurischen Streitkräfte über die Ausbildung von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland,

der Vereinbarung vom 22. Februar 2004 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Zusammenarbeit im Bereich der wehrmedizinischen Forschung,

der Vereinbarung vom 12. August und 19. September 2005 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Zusammenarbeit im Bereich der Ver-

teidigung und des Abkommens vom 9. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,

von dem Wunsch geleitet, ihre beiderseitige Verpflichtung gegenüber den gegenseitigen Beziehungen im Bereich der Verteidigung zu stärken und zu demonstrieren,

in dem Wunsch, die gegenseitigen Beziehungen im Bereich der Verteidigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur durch engere Zusammenarbeit weiter zu stärken –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

(1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung durch den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten zum Nutzen der Staaten der Vertragsparteien weiter auszubauen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nach dieser Vereinbarung umfasst sowohl die Zusammenarbeit ihrer zivilen Dienststellen im Bereich der Verteidigung als auch die ihrer Streitkräfte.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihre Zusammenarbeit in den nachfolgend dargestellten Bereichen stattfinden kann:

1. Verteidigungspolitik, insbesondere durch die Erörterung von Verteidigungsfragen und militärischen Themen und die Prüfung der erzielten Fortschritte in der Zusammenarbeit.
2. Militärische Zusammenarbeit, insbesondere durch
 - a) das Zusammenwirken militärischer Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet sicherheits- und verteidigungspolitischer Studien sowie durch den Austausch von Fachwissen;

- b) die Durchführung bilateraler Ausbildungs- und Übungsvorhaben.
3. Zusammenarbeit im nichtkonventionellen Sicherheitsbereich, insbesondere durch
- a) die Zusammenarbeit in der Cybersicherheit im Verteidigungsbereich, beispielsweise durch gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen über Bedrohungen, durch Forschung und Technologie und Zusammenarbeit in der Fähigkeitsentwicklung, durch den operativen Austausch von technischen cybersicherheitsrelevanten Erkenntnissen sowie den Gedankenaustausch über Entwicklungen bei internationalen Cyber-Richtlinien und -Normen;
 - b) die Zusammenarbeit zur Bewältigung von hybriden Herausforderungen im Verteidigungsbereich, insbesondere in Bereichen wie der strategischen Kommunikation;
 - c) gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich der Initiative zur Sicherstellung der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative).
4. Rüstungspolitische und rüstungswirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere die Durchführung von gemeinsamen Rüstungsvorhaben sowie Forschung und Entwicklung, unter anderem in den Bereichen Wehrtechnik und Wehrmedizin.
- (2) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Bereiche der Zusammenarbeit vereinbaren.
- (3) Der Transfer von Verteidigungstechnologie oder -gütern zwischen den Staaten der Vertragsparteien, einschließlich entsprechender Güter mit doppeltem Verwendungszweck, erfolgt nach den einschlägigen Ausfuhrkontrollgesetzen und sonstigen Ausfuhrkontrollvorschriften der Staaten der Vertragsparteien.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt hauptsächlich in den folgenden Formen:

1. durch offizielle Besuche hochrangiger Vertreter,
2. durch Arbeits- und Studienbesuche,
3. durch gemeinsame Ausbildung, deren Auswertung und die Bereitstellung von Leistungen zum Zwecke der Ausbildung,
4. durch die Teilnahme an Lehrgängen,
5. durch gemeinsame Projekte,
6. durch bilaterale Gespräche, einschließlich des jährlichen strategischen Dialogs zwischen den Vertragsparteien,
7. durch Austausch von Informationen und Erfahrungen,
8. durch die Ermittlung gemeinsamer Interessengebiete im Hinblick auf eine künftige Zusammenarbeit,
9. durch die Unterstützung von und die Teilnahme an multilateralen Verteidigungsforen in den Staaten der Vertragsparteien, wie dem Shangri-La-Dialog und der Münchener Sicherheitskonferenz,
10. durch Technologiefolgenabschätzungen, Konzeptentwicklung und Demonstrationen, experimentelle Überprüfungen, Erprobungen, Bewertungen und diesbezügliche Fertigung durch Dienststellen der Vertragsparteien sowie
11. durch andere im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vereinbarte Formen der Zusammenarbeit.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die gemeinsam vereinbart werden und diese Vereinbarung ergänzen. Die Vertragsparteien können diese Programme jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen ändern. Zur Unterstützung der Programme

können die Vertragsparteien regelmäßig oder ad hoc Konsultationen abhalten.

(2) In Bezug auf die durch diese Vereinbarung erfassten Inhalte können die Vertragsparteien weitere Vereinbarungen oder Absprachen zur Durchführung dieser Vereinbarung schließen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass solche Vereinbarungen oder Absprachen vor der Aufnahme von Studienbesuchen, gemeinsamen Ausbildungsmaßnahmen und der Teilnahme an Lehrgängen sowie an gemeinsamen Projekten zu schließen sind.

(3) Die Zusammenarbeit und alle Maßnahmen, die aufgrund dieser oder sonstiger Vereinbarungen oder Absprachen zur Durchführung dieser Vereinbarung vorgenommen werden, erfolgen auf der Grundlage des innerstaatlich anwendbaren Rechts des Staates der jeweiligen Vertragspartei.

Artikel 5

Schutz von Verschlusssachen

Die Vertragsparteien schützen die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung ausgetauschten Verschlusssachen in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 2. und 19. April 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Übermittlung und den gegenseitigen Schutz militärischer Verschlusssachen.

Artikel 6

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten selbst.

(2) Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zur Durchführung dieser Vereinbarung legen die Vertragsparteien bei Bedarf einvernehmlich schriftlich die Kosten für die Leistungen fest, die für die jeweils andere Vertragspartei auf deren Antrag erbracht werden sollen. Die Kosten werden durch die Vertragspartei, die um diese Leistungen ersucht hat, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, die sie erbracht hat, erstattet.

(3) Die Vertragsparteien können im Einzelfall abweichende Regelungen für die Kostenübernahme unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit schriftlich vereinbaren. Diese sind in der jeweiligen Vereinbarung oder Absprache zur Durchführung dieser Vereinbarung festzulegen.

Artikel 7

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden ausschließlich im gegenseitigen Einvernehmen und durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt. Die Vertragsparteien verweisen diese Streitigkeiten zur Beilegung weder an ein Gericht noch an einen Dritten.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 9

Änderungen

Diese Vereinbarung kann jederzeit durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

Artikel 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch gegenseitiges schriftliches Einvernehmen zwischen den Ver-

tragsparteien außer Kraft gesetzt wird. Außerdem kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(2) Vor dem Tag des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ausgetauschte Verschlussachen werden weiterhin nach Artikel 5 geschützt.

(3) Im Hinblick auf die Kosten, welche vor dem Tag des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung entstanden sind, gilt Artikel 6 Absätze 2 und 3 fort.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 12. August und 19. September 2005 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung außer Kraft.

Geschehen zu Singapur am 2. Juni 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Ursula von der Leyen

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur

Ng Eng Hen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Genfer Fassung des Haager Abkommens
über die internationale Eintragung von Designs**

Vom 16. Oktober 2018

Die Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (BGBl. 2009 II S. 837, 838; 2016 II S. 59, 60) wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für

Belgien* am 18. Dezember 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einer abgegebenen Erklärung nach Artikel 19

Luxemburg* am 18. Dezember 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einer abgegebenen Erklärung nach Artikel 19

Niederlande (europäischer Teil)* am 18. Dezember 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einer abgegebenen Erklärung nach Artikel 19

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2018 (BGBl. II S. 365).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zur Genfer Akte des Haager Abkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum unter www.wipo.int/treaties/en einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Genfer Akte des Haager Abkommens zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 16. Oktober 2018

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), wird nach seinem Artikel 14 Absatz 4 für

Malawi* am 25. Dezember 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2018 (BGBl. II S. 315).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum unter www.wipo.int/treaties/en einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-norwegischen Abkommens
über die Verlängerung des Abkommens über die Umbildung
der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine
deutsch-norwegische Begegnungsschule**

Vom 16. Oktober 2018

Das in Oslo am 4. April 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Verlängerung des Abkommens vom 26. Februar 2010 über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule (BGBl. 2013 II S. 1195, 1196) ist nach seinem Artikel 2 Absatz 1

am 3. Juli 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 26,45 € (25,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Verlängerung des Abkommens vom 26. Februar 2010 über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Norwegen –

von dem Wunsch geleitet, die Geltungsdauer des Abkommens vom 26. Februar 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule (im Folgenden als „Schulabkommen“ bezeichnet) zu verlängern und dadurch den Fortbestand der Deutschen Schule Oslo – Max Tau zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In Artikel 6 des Schulabkommens werden dem Absatz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Geschehen zu Oslo am 4. April 2018 in zwei Urschriften, jede
in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Thomas Götz

Für die Regierung des Königreichs Norwegen

Wegger Strømmen

„Danach verlängert sich das Abkommen auf unbegrenzte Zeit. Ab dem Jahr 2018 kann jede Vertragspartei das Abkommen bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres auf diplomatischem Weg gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen; in diesem Fall tritt das Abkommen am 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr der Kündigungsnotifikation außer Kraft.“

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und bleibt bis zum Außerkrafttreten des Schulabkommens in Kraft.